



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

30.06.2008

Nr. 37 / S. 1

Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Wirkung vom 27. Juni 2008 – Az.: 35.21.10-706/H.112 – die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, genehmigt.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

Für das gemeindliche Grundstück Flurstück 1144, Flur 12, Gemarkung Hövelhof ist die Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde von „Grünfläche mit der Zweckbindung Sport“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu ändern.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verfügung der Bezirksregierung Detmold über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof vom 27. Juni 2008 wird hiermit gem. § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Hövelhof – Bauamt -, Schlossstraße 14, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit der Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei dieser Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 8 Abs. 6 GO NRW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Hövelhof, den 30.06.2008

Der Bürgermeister
I. V.

Borgmeier

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.